



Benutzungs- und Entgeltordnung für das **Dorfgemeinschaftshaus** **(DGH)**

in der Gemeinde Niedergebra

1. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in Trägerschaft der Gemeinde Niedergebra. Soweit es nicht für Zwecke der Gemeinde Niedergebra benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen und öffentlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Es kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden und ist beim Bürgermeister anzumelden.

Allerdings müssen die Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung mit dazu beitragen, dass Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering als möglich gehalten werden. Daneben sollte es für die Benutzer selbstverständlich sein, dass sie sorgfältig und umsichtig mit den ihnen anvertrauten Räumlichkeiten umgehen. Übernachtungen im DGH sind nicht zulässig.

Unter diesen Gesichtspunkten und im Vertrauen auf das allgemein gute partnerschaftliche Verhältnis zwischen Gemeinde und kulturtragenden Vereinigungen/ Nutzer*innen hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedergebra in der Sitzung am 31.01.2024 mit Beschlussnummer 2/2024 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in Nummer 2 Abs. 2 bezeichnete Mietsache zur Nutzung.

Die Benutzungsmöglichkeit erstreckt sich auf alle gemeindeeigenen Räume, insbesondere großer Saal und Ausgabeküche, Flur und Toilette sowie die dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände.

Jeder Verein, Verband oder dgl. hat eine geeignete Person als Mieter zu bestellen, der gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Vertragsbedingungen verantwortlich ist. Dem Mieter sind die im Vertrag enthaltenen Bedingungen durch den Vermieter bekannt zu machen. Der Mieter verpflichtet sich, den Wechsel des Ansprechpartners unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

Die Nutzung des DGH ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Schlüssel für das DGH werden von dem/r Bürgermeister/in oder von einem Beauftragten ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben.

Bei Verlust von Schlüsseln, was unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.

Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.



Die Gemeinde Niedergebra kann die Überlassung des DGH für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen oder - soweit geboten - mit besonderen Auflagen versehen oder nach den Umständen ganz versagen.

Eine Überlassungsverfügung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde

1. die Überlassung des DGH nicht ausgesprochen hätte bzw.
2. das DGH aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird. Bei Punkt 2 verpflichtet sich die Gemeinde zum Ersatz der entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen. Gewinn wird nicht vergütet.

Der Ersatz entfällt bei höherer Gewalt und Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat.

Die Nutzung des DGH durch Minderjährige ist ohne erwachsene Aufsichtsperson nicht statthaft.

3. Nutzungszweck

Die Nutzung der Mietsache ist nur im Rahmen der bestätigten Nutzungszeit und in den bestätigten Räumen möglich. Der Mieter ist verpflichtet, die vorgesehene Nutzungszeiten zwingend einzuhalten. Außer den vereinbarten Räumlichkeiten und Ausrüstungen dürfen keine sonstigen Räume und Ausrüstungen vom Mieter benutzt werden.

Eine Nichtbenutzung oder Änderung der Nutzungszeiten, der Räume und Ausrüstungen hat der Mieter ausschließlich beim Vermieter schriftlich anzuzeigen und zu beantragen.

Mindestens einen Monat vor dem gewünschten Nutzungstermin muss ein Antrag auf Überlassung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses schriftlich vorliegen. Tritt der Nutzer zwei Wochen vor dem Nutzungstermin zurück, sind 50 % des festgelegten Entgeltes zu zahlen. Bei einem Rücktritt von 7 Tagen vor dem angemeldeten Nutzungstermin, ist das gesamte Nutzungsentgelt zu zahlen.

4. Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Benutzung, zzgl. aller Nebenkosten, wird auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Niedergebra und der Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, in der jeweils gültigen Beschlussfassung berechnet.

Die Böden müssen vom jeweiligen Mieter nach der Veranstaltung gründlich gefegt oder gesaugt werden. Küche und Sanitäranlagen sollten grob gereinigt werden. Zudem sind grobe Verschmutzungen an Fenstern, Türen, Wänden, Fußboden und Decken zu entfernen. Das Mietobjekt ist bei der Übergabe an die Gemeindeverantwortlichen vollständig geräumt. Gleiches gilt für den zur Verfügung gestellten Außenbereich. Zusätzlicher Reinigungsbedarf infolge vertragswidriger Übergabe der Räumlichkeiten wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso fehlende oder zu Bruch gegangene Küchenteile (Geschirr und Ausrüstungsgegenstände).

Verbrauchsmittel wie beispielsweise Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife und weitere Reinigungsmittel sind nicht enthalten und können auch nicht durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.



Das Benutzungsentgelt wird mit der Genehmigung festgesetzt. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Genehmigung sowie der vereinbarten Benutzungszeit gemäß der geschlossenen Nutzungsvereinbarung (Anlage 2).

Das Nutzungsentgelt inkl. Nebenkosten wird gemäß den Anlagen zur vorliegenden Benutzungsordnung in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Kautions erfolgt in bar an den/die Bürgermeister*in. Die Rückgabe der Kautions erfolgt bei Endabnahme.

Für die Durchführung von Sitzungen oder Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sowie für die Vorbereitung von Aktivitäten oder Veranstaltungen ortsansässiger Einrichtungen, wie beispielsweise Kindergarten und Grundschule, wird kein Entgelt erhoben. Die durch die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Endreinigung sind nicht mit dem Benutzungsentgelt abgegolten. Diese werden gem. Anlage 1 und 2 nach der Veranstaltung durch den/die Bürgermeister/in entsprechend des Verbrauches ermittelt und in Rechnung gestellt.

Eine kostenpflichtige Nutzung an Privatpersonen hat Vorrang.

Geschirr und sonstige Ausrüstungsgegenstände stehen kostenlos zur Verfügung.

5. Haftung

Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgeschäden, die durch die Benutzung des DGH ausgelöst werden.

Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in dem DGH befinden, sowie an gärtnerischen Anlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Die Gemeinde Niedergebra und gleichwohl deren Bedienstete und/oder Bauauftrags Personen sind von Ansprüchen Dritter freizustellen, die zum einen, im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie dem Zugang zu den Räumen stehen und zum anderen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar oder mittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden. Der Mieter verzichtet in allen Fällen auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und dessen Bediensteten oder Beauftragten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden werden der Gemeinde Niedergebra unverzüglich angezeigt.

Die Haftung der Gemeinde Niedergebra als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

6. Hausrecht / Verhaltensregeln

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Niedergebra. Der/Die Bürgermeister*in, die Beauftragten und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde Niedergebra aus und zwar in dieser Reihenfolge.



Die gemieteten Räumlichkeiten des DGH dürfen nur zu den bestimmungsgemäßen Zwecken und nur zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Abweichungen bedürfen gem. Ziffer 3 der Ordnung vorheriger Zustimmung der Gemeinde.

Die Anzahl der Besucher darf **199 Personen** nicht übersteigen. Durch den Veranstalter sind bei öffentlichen Veranstaltungen Ordner zu bestellen.

Der jeweilige Mieter hat zu Beginn sowie während und nach der Beendigung der Nutzung alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen und deren Einrichtung unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Kostenübernahme hat durch die verursachende Person zu erfolgen. Zu Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung wird ein Protokoll gemeinsam mit dem Mieter erstellt und etwaige Mängel/ Schäden in der Anlage 2 „Nutzungsvereinbarung“ aufgeführt.

Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Wasserhähne geschlossen, die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet, sowie Elektro- und Gas-Anlagen abgeschaltet sind. Heizungsanlagen sind auf Frostschutz zu stellen. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht in das DGH mitgenommen werden.

Während der Veranstaltung ist mindestens ein Notausgang ständig unverschlossen zu halten.

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

Das Demontieren/Montieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf einer Genehmigung der Gemeinde Niedergebra. Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen u. s. w. dürfen nicht mit Schrauben oder Nägel innerhalb der Räume befestigt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.

Warmhalteplatten (elektrisch oder mit Brennpaste) dürfen nur auf sicher abgedeckten Tischen genutzt werden.

Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen ist verboten.

Sollten während der Nutzung bewegliche Ausrüstungsgegenstände (Tische, Stühle, u. s. w.) umgestellt werden, so ist nach der Nutzung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen (bspw. Stühle sind hochzustellen).

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass das DGH inklusive aller genutzten Nebenräume sowie der gepflasterte Bereich der Außenanlagen besenrein gereinigt werden.

Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bei Nutzung der Veranstaltungsräume ist durch den Mieter sicher zu stellen, dass die Räumlichkeiten am Folgetag bis 11:00 Uhr besenrein übergeben sind.

Die Parkfläche vor dem DGH sollte nach Möglichkeit nur zum Be- und Entladen der Fahrzeuge genutzt werden. Als Parkmöglichkeiten stehen die Parkplätze an der Kirche und am Kindergarten (Parkplatz der Kindergarten nur an den Wochenenden nutzbar) zur Verfügung.



7. Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu erwirken und folgende ordnungsbehördliche Anforderungen müssen beachtet werden:

Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Falls Getränke und/ oder Speisen gewerblich (mit der Absicht einen Gewinn zu erzielen) abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich.

Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter bzw. der Mieter für ein ausreichendes Veranstaltungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen des DGH benutzt werden.

8. Inkrafttreten

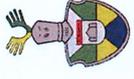
Die Benutzungs- und Entgeltordnung mit den Anlagen tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten treten die bisher noch gültigen Regelungen zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Niedergebra außer Kraft.

Niedergebra, den 12.02.2024

Pfau
Bürgermeister
Gemeinde Niedergebra





Zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Niedergerbra

Für die gründliche Endreinigung der angemieteten Räume und WC-Anlagen werden den jeweiligen Mietern folgende Gebühr berechnet:

Saal inkl. sonstige genutzte Nebenräume und Außenanlage: 65,00 €

Die durch die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Endreinigung sind nicht mit dem Benutzungsentgelt abgegolten. Diese werden nach der Veranstaltung durch den/die Bürgermeister/in entsprechend des Verbrauches ermittelt und in Rechnung gestellt (Anlage 2).

Für die Vorbereitung von Aktivitäten oder Veranstaltungen durch die ortsansässige Kindertageseinrichtung wird kein Entgelt erhoben.

Den ortsansässigen Vereinen ist es gestattet, das Dorfgemeinschaftshaus einmal jährlich für insgesamt 48 Stunden kostenfrei zu nutzen. Die Rückgabe des Schlüssels bzw. die Abnahme des Objektes erfolgt bis 11.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung. Darüber hinaus gehend wird jeder weitere Tag gemäß 3a der nachfolgenden Entgelttabelle und Buchungsoptionen zzgl. der o.g. Nebenkosten gesondert berechnet.

Eine kostenpflichtige Nutzung hat Vorrang.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Entgelte je Veranstaltung erhoben:

Nutzer	Saal und Nebenraum Tagespreis (exkl. Nebenkosten)	Nebenraum Tagespreis (exkl. Nebenkosten)	Saal und Nebenraum Wochenendpreis (exkl. Nebenkosten)	Nebenraum Wochenendpreis (exkl. Nebenkosten)
1 Gewerbliche Nutzung (Öffentliche Veranstaltungen)	120,- €	60,- €	150,- €	75,- €
2 Private Nutzung (Familienfeiern und geschlossene Veranstaltungen)	60,- €	30,- €	120,- €	60,- €
3 Ortsansässige Vereine			1x jährlich für 48 Stunden kostenfrei	
3a jede weitere Vereinsveranstaltung	30,- €		60,- €	30,- €
4 Parteien und Organisationen (Mitgliederversammlungen, gesellschaftliche Veranstaltungen)	60,- €	30,- €	120,- €	60,- €



Anlage 1

Die Anzahl der Besucher darf 199 Personen nicht übersteigen. Durch den Mieter sind bei öffentlichen Veranstaltungen Ordner zu bestellen.

Vor der Nutzung erfolgt eine Übergabe mit Protokoll. Die Räume sind besenrein bis 11 Uhr am Folgetag zu übergeben. Es erfolgt eine Abnahme nach jeder Veranstaltung, der Termin ist mit dem/r Bürgermeister*in oder dem Beauftragten abzustimmen.

Pro beschädigtem Geschirrtell sind 2 € zu entrichten. Bei Beschädigung der Gebäudeausrüstung erfolgt die Kostenbelastung zu Lasten des Nutzers gemäß Kostenvoranschlag.

In den aufgeführten Entgelten ist die derzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Reservierungsanfragen können bei der Gemeinde Niedergerbra schriftlich gestellt werden. Die Vergabe erfolgt gemäß Belegungsplan. Das Nutzungsentgelt inkl. Nebenkosten wird in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Kautions erfolgt in bar an den/die Bürgermeister*in. Die Rückgabe der Kautions erfolgt bei Endabnahme.

Mindestens einen Monat vor dem gewünschten Nutzungstermin muss ein Antrag auf Überlassung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses schriftlich vorliegen. Tritt der Nutzer zwei Wochen vor dem Nutzungstermin zurück, sind 50 % des festgelegten Entgeltes zu zahlen. Bei einem Rücktritt von 7 Tagen vor dem angemeldeten Nutzungstermin, ist das gesamte Nutzungsentgelt zu zahlen.

Ein Rechtsanspruch zur Anmietung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus besteht nicht.

Niedergerbra, den 12.02.2024

Pfau

Bürgermeister
Gemeinde Niedergerbra



Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Niedergebra

Zwischen der

Gemeinde Niedergebra
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Pfau

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

Name¹:

Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Telefonnummer:

Bei einer Nutzung durch einen ortansässigen Verein Name des Vereins/ Verbandes oder der Institutionen benennen:

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

In dieser Vereinbarung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Vertragsgegenstand

Das Mietverhältnis umfasst folgende Mietsache im Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Niedergebra:

- Saal mit Nebenraum und Küche
- Nebenraum ohne Saal
- sonstiges: _____

¹ Sofern der im Vertrag genannte Mieter ein Verein/ Verband oder eine sonstige Institution ist, hat er eine geeignete Person als Ansprechpartner bzw. in den Mieterangaben mit Adresse und Telefonnummer für eventuelle Rückfragen zu benennen.



für den Zeitraum: _____

Nutzungstage insgesamt: _____

Es ist eine Kautionshöhe von _____ zu hinterlegen.

Außerdem wird eine Reinigungspauschale gemäß der in der Anlage 1 aufgeführten Höhe erhoben.

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in Nr. 1 bezeichnete Mietsache für folgende Veranstaltung zur Nutzung:

Bezeichnung der Veranstaltung:

Angaben zum Beginn // Ende des Mietzeitraumes

Tag // Uhrzeit der Schlüsselübergabe an den Mieter:

Tag // Uhrzeit der Endabnahme und Schlüsselrückgabe an den Vermieter:

Nutzungsgebühr

gem. Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung beträgt: _____

(in Worten) _____

Die durch die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Endreinigung sind nicht mit dem Benutzungsentgelt abgegolten. Diese werden nach der Veranstaltung durch den/die Bürgermeister/in entsprechend des Verbrauches ermittelt und in Rechnung gestellt.

Ihre Verbrauchsermittlung:

	Anfangszählerstand	Endzählerstand	Verbrauch	Preis pro m ³ / kWh	Gesamtsumme
Wasser					
Gas					
Elt					



Die Nutzungsgebühr gem. Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung inkl. Nebenkosten beträgt:

_____ EUR

Diese Nutzungsgebühr wird nach der Veranstaltung durch den/die Bürgermeister/in entsprechend des Verbrauches ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt.

Die in dem Vertragsgegenstand Nr. 1 gewählten Räumlichkeiten einschließlich Nebenanlagen stellt die Gemeinde Niedergebra dem Mieter zur Verfügung. Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung nebst Anlagen.

Besonders werden auf die Regelungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung hingewiesen:

- Haftung – Nummer 5
- Hausrecht / Verhaltensregeln – Nummer 6
- Genehmigungen – Nummer 7

Bemerkungen // Auflistung etwaiger Mängel oder Schäden gem. Nummer 6 Abs. 3 S. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung:

2. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn und Zweck gemäß zur Durchführung zu bringen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Durchführung ein.

Von diesem Vertrag erhalten der Vermieter und der Mieter je eine Ausführung.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und Mieter vereinbart werden.



Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, sowie den Erhalt der aktuell gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung inklusive aller Anlagen.

Datum // Unterschrift Gemeinde
Niedergebra

Datum // Unterschrift Mieter